

Bereits vor Einführung eines neuen Criminalgesetzbuchs im Königreiche Sachsen war das Bedürfnis wahrgenommen worden, in der Criminalgerichtspflege Verbesserungen eintreten zu lassen, und es ward den im Jahre 1833 versammelten Landständen mittelst Decrets vom 12. August 1833 ein diesen Zweck verfolgender Gesetzentwurf vorgelegt, der sich aber nicht sowohl mit Reformen des Strafprocesses selbst, als vielmehr mit Umgestaltung der Behörden, denen die Criminalrechtspflege anvertraut ist, beschäftigte. In der letzteren Beziehung gingen beide Kammern in mehrfacher Hinsicht von verschiedenen Ansichten aus, und da es nicht gelang, eine Vereinigung derselben zu vermitteln, so kam es zu keinem gemeinschaftlichen Beschlusse, vielmehr wurden nur die Meinungen jeder einzelnen Kammer in der ständischen Schrift vom 29. October 1834

(Landtagsacten von 1834, I. Abth. 1. Bd. S. 510 flg.) ausgesprochen.

Bei Berathung des Entwurfs zu einem neuen Criminalgesetzbuche kam die Nothwendigkeit von Reformen im Criminalproceß ebenfalls zur Sprache. Um aber die Einführung dieses Gesetzbuchs so bald als möglich zu bewirken, auch vorerst zu beobachten, welchen Einfluß die in demselben enthaltenen materiellen Bestimmungen auf zweckmäßige Gestaltung des Criminalprocesses äußern dürften, fand man sich veranlaßt, von gleichzeitiger Erlassung einer neuen Strafproceßordnung abzusehen. Einzelne, mit dem neuen Criminalgesetzbuche in unmittelbarem Zusammenhange stehende Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen mußten aber ohne Aufschub getroffen werden. Dieselben finden sich in dem diesfälligen Gesetze vom 30. März 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1838, S. 197 flg.) zusammengestellt und es wird später ein Punkt dieser Abänderungen specieller zu erwähnen sein.

Dagegen sollte auf dem Landtage von 1842 der Entwurf einer vollständigen neuen Criminalproceßordnung für das Königreich Sachsen zur Berathung kommen und es ward solcher zur Beschleunigung der Sache in voraus gewählten Zwischendeputationen zur Begutachtung vorgelegt.

(Landtagsacten von 1842 I. Abth. 1. Bd. S. 1 flg.)

Dieser Entwurf stützte sich zwar im Wesentlichen auf das Princip des bisher in Sachsen gültigen sogenannten Inquisitionsprocesses, setzte aber mehrere neue, besonders auf größere Garantie getreuer protocollarischer Niederschrift, so wie auf vollständigere Vertheidigung des Angeschuldigten, und auf Fixirung des Zeitpunktes, wo das eigentliche Criminalverfahren gegen den Inculpaten beginne, berechnete Bestimmungen hinzu, in denen unverkennbar wesentliche Verbesserungen des gegenwärtigen Processes in Strassachen enthalten waren.

Die Deputation der ersten Kammer stimmte, so viel gedachtes Princip anlangt, der Ansicht der hohen Staatsregierung, so wie den von derselben dafür in den umfanglichen Motiven niedergelegten Gründen allenthalben bei. In Betreff der speciellen Bestimmungen wurden aber mehrere Anträge, besonders wegen zweckmäßiger Umgestaltung der Criminalgerichte in den Deputationsbericht aufgenommen, und in einem Separatvotum sub C. sprach sich ein Deputationsmitglied schon damals für Erweiterung des Beisitzerinstituts in der Maaße aus, daß einer bestimmten Anzahl den betreffenden Communen angehöriger, von dem Gerichte völlig unabhängiger, freiwilliger Gerichtszeugen, deren Wahl nach Verschiedenheit der Fälle von Stadträthen oder Gemeinde-

räthen auszugehen haben würde, der Zutritt zu den Gerichten gestattet werden möge.

(Landtagsacten Beil. z. II. Abth. 1. Samml. S. 1 flg.)

Bei der Berathung in der ersten Kammer gingen die Meinungen sehr auseinander. Ein vermittelnder Antrag ward von einem der Deputation nicht angehörenden Kammermitgliede dahin gerichtet:

die Staatsregierung zu ersuchen, unter einstweiliger Aussetzung der Debatte über den Gesetzentwurf, den Kammern einen Plan zu neuer Organisation der Criminalgerichte vorlegen und denselben

I.

im Allgemeinen so einrichten zu wollen,

A. daß die Criminalgerichte auch in erster Instanz wirkliche Richtercollegien bildeten, welche die vor sie gehörigen Sachen nicht nur zu untersuchen, sondern auch, unter Wegfall der Actenversendung, selbst zu entscheiden befähigt und ermächtigt würden;

B. daß jedoch nur die größern und wichtigern Verbrechen dorthin gewiesen, die Untersuchung und Bestrafung der geringern aber auch noch ferner den bisherigen Gerichten belassen würden.

II.

Es wolle die Staatsregierung hierbei von der Ansicht ausgehen, daß die Criminalgerichtsbarkeit, so weit es zum Behufe der unter I. A. beantragten Einrichtung nöthig sei, von den Patrimonialgerichtsherrn und andern Privatpersonen, in deren Händen sie sich dormalen befindet, an den Staat werde abgegeben werden.

Die Abstimmung über die Principfrage ward jedoch nicht ausgeführt und fiel dahin aus, daß sich die Kammer mit 23 Stimmen gegen 18 für Beibehaltung der sogenannten Inquisitionsmaxime, mit Ausschluß der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und des Anklageprocesses aussprach. In dessen Folge fielen aus obigem Antrage die Worte:

„unter einstweiliger Aussetzung der Debatte über den Gesetzentwurf“

weg, wogegen er im Uebrigen mit 33 gegen 8 Stimmen angenommen ward. Nicht unerwähnt darf hierbei bleiben, daß der Antragsteller selbst mehrfach darauf aufmerksam gemacht hat, daß ein gewisser Grad von Oeffentlichkeit beim Anklageproceße, wenn ein solcher bei den beantragten Gerichten eingeführt werden sollte, in hohem Grade rathsam erschiene. Die specielle Berathung über den Gesetzentwurf blieb ausgeführt.

(Mittheil. der I. Kammer v. 1842, S. 20—124)

Die Zwischendeputation der zweiten Kammer hatte sich aber mit Bestimmtheit gegen Beibehaltung des Princips in dem bisher üblichen Strafproceße ausgesprochen und ihr Gutachten in der Hauptsache in folgende Sätze zusammengefaßt:

1.

Die Criminalgerichtsbarkeit, in so weit sie sich in den Händen von Privaten oder Corporationen befindet, geht auf den Staat über.

2.

Der Staat übt dieselbe überhaupt aus durch collegialisch gebildete Gerichtshöfe.